



Hygienekonzept Proben und Ausbildung Covid-19 Musikverein Efringen-Kirchen

Fassung	5
Erstellungs-Datum	01.10.2021
Erstellt durch	Vorstandschaft des Musikverein Efringen-Kirchen e.V.
Verantwortlich	Marc Dörpfeld
Basierend auf	BDB-BDMV Musterhygienekonzept Musikverein Stand 24.09.2021 (beruht auf der CoronaVO BW vom 15.09.2021)



Inhalt

1	GRUNDLAGEN	1
1.1	Voraussetzung	1
2	VOR DER VERANSTALTUNG	1
2.1	Hygienekonzept	1
2.2	Große und vor allem hohe Räume	1
2.3	Information an Teilnehmende über Schutz- und Hygienemaßnahmen	2
2.4	Kontaktdatenerfassung	2
2.5	Zugangskontrolle	2
2.6	Testkonzept	2
3	VERANSTALTUNG	3
3.1	Wege	3
3.2	Abstand	3
3.3	Hygiene	4
3.4	Masken	4
3.5	Lüftung	4
3.6	Ausschank von Getränken	4
4	NACH DER VERANSTALTUNG	5
4.1	Kontaktrückverfolgung	5
4.2	Reinigung	5
5	ANLAGEN	5



1 Grundlagen

1.1 Voraussetzungen

Um eine Probe / Unterricht (nachfolgend Veranstaltung genannt) durchführen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Hygienekonzept vor
- Die örtliche Gemeindeverordnung und Vorgaben der Gemeindeverwaltung sowie dem Ordnungsamt werden eingehalten
- Die aktuellen Vorgaben innerhalb der Öffnungsstufen laut Matrix (siehe Anhang) werden umgesetzt.

2 Vor der Veranstaltung

2.1 Hygienekonzept

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden nachfolgende Personen als Hygienebeauftragte/r benannt. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept des Vereins zu halten.

1. Marc Dörpfeld (1. Vorstand)
2. Udo Schmitz (Dirigent Aktivorchester)
3. Julia Oelke (Schriftführer)
4. Simone Bodack (Jugendleiter)

Es wird sichergestellt, dass bei jeder Probe bzw. bei jedem Auftritt eine der benannten Person anwesend ist.

2.2 Große und vor allem hohe Räume

Infektionen erfolgen überwiegend bei Personen, die sich längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. Wenn die Witterung es erlaubt, sollte die Veranstaltung deshalb idealerweise im Freien stattfinden. Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten zur Risikoreduktion grundsätzlich möglichst große und hohe Räume benutzt werden. Nach Möglichkeit sollte der empfohlene Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Die Vorgabe einer bestimmten Fläche pro Musiker besteht nicht mehr.



2.3 Information an Teilnehmende über Schutz- und Hygienemaßnahmen

Alle Teilnehmenden sind über das Hygienekonzept zu informieren. Alle Musizierenden, Instrumentallehrkräfte sowie Schüler/innen des Vereins erhalten dieses Hygienekonzept schriftlich in digitaler oder gedruckter Form. Bei Kindern und Jugendlichen erhalten dieses Konzept zusätzlich die Erziehungsberechtigten.

2.4 Kontaktdatenerfassung

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, wird bei jedem Auftritt, jeder Probe vom Aktivbeisitzer Christian Zoller eine Anwesenheitsliste geführt. Ist der Aktivbeisitzer verhindert wird die Liste vom Dirigenten Udo Schmitz geführt. Hier werden Name sowie Termin und Uhrzeiten der Probe/des Auftritts aufgeführt. Da es sich um Vereinsmitglieder handelt, kann auf Adress- und Telefonnummer verzichtet werden. Diese sind im Vereinsprogramm hinterlegt. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter und unter Berücksichtigung der DSGVO gesichert.

2.5 Zugangskontrolle

Jedes Vereinsmitglied entscheidet eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Proben und Konzerten. Niemand wird zur Teilnahme verpflichtet bzw. überredet. Nur symptomfreie Personen dürfen an der Veranstaltung teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst feststellt, bleibt zu Hause und kann nicht teilnehmen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen. Bei Kindern und Jugendlichen sind auch deren Erziehungsberechtigte über das Hygienekonzept aufzuklären. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sie beim Auftreten von geringsten Anzeichen für typische COVID-19-Symptome ihre Kinder nicht zur Veranstaltung schicken dürfen. Nach aktueller Verordnungslage ist bei Proben/Veranstaltungen/Unterricht ein Testkonzept erforderlich. Ausgenommen sind Veranstaltungen im Freien mit weniger als 5.000 Besucher/innen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann (siehe Matrix).

2.6 Testkonzept (wenn laut CoronaVO erforderlich, siehe Matrix)

Der Musikverein gestaltet eine verlässliche Zugangskontrolle zu Probe/Veranstaltung/Unterricht, bei der durch eingesetzte Hygienebeauftragte die Test-/Impf-/Genesenennachweise eingesehen werden.

- Geimpfte und genesene Personen können sich einmalig bei der/dem Hygienebeauftragten registrieren und können zukünftig ohne weitere Kontrolle zu Probe/Unterricht/Veranstaltung zugelassen werden. Als Nachweis gilt eine Liste mit den Namen der Genesenen / Geimpften.

Veranstaltung

- Ein Testnachweis vom Arbeitgeber/Dienstleister/Testzentrum, der innerhalb der letzten 24 Stunden (Antigentest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) durchgeführt wurde, kann vorgezeigt werden.
- Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Antigen-Selbsttests an sich selbst unter Aufsicht desjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss und bescheinigen lassen (Vorlage Testnachweis BW). Eine Bescheinigung eines unter Aufsicht durchgeführten Tests eines Musikvereins gilt auch als Testnachweis (24 Std.-Test) für weitere Institutionen.
- Der vorgelegte Testnachweis wird an jeder Veranstaltung in einer vom Verein geführten Liste dokumentiert.
- Schüler/innen gelten als getestet (Glaubhaftmachung durch Schülerschein oder ein anderes geeignetes Dokument).
- Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder bis 7 Jahre und noch nicht eingeschult) gelten als getestet.
- Der Verein muss keinerlei Kopien von Nachweisen anfertigen oder Testbescheinigungen aufbewahren. Das Vorzeigen des Dokumentes reicht aus. Jeder Teilnehmer ist in der Pflicht seinen Test-/Impf-/Genesenennachweis bei jeder Veranstaltung mit sich zu führen.

3 Veranstaltung

3.1 Wege

Eine geregelte Wegführung der Teilnehmenden an Veranstaltungen ist sicherzustellen. Nur wenn es sinnvoll erscheint, sollten Ein- und Ausgang als Einbahnstraße ausgezeichnet werden.

3.2 Abstand

Es wird generell empfohlen einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten. Die Plätze für die Musizierenden sollten so angeordnet werden, dass ein Abstand von 1,5 bis 2 Meter (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte - Empfehlung der BMCO) zu anderen Personen eingehalten werden kann. Der Dirigent sollte nach Möglichkeit in der Probe/beim Konzert mindestens 2 Meter Abstand zu den direkt gegenüber positionierten Musiker/innen einhalten. Die Einhaltung des empfohlenen Abstands ist bei Proben und Konzerten nicht immer möglich. Umso wichtiger ist es, dass die Zugangskontrolle mit 3G-Regeln und Testkonzept (2.3 Zugangskontrolle) sowie das Lüftungskonzept (3.5 Lüftungskonzept) konsequent umgesetzt werden.



3.3 Hygiene

Bei Die allgemein gültigen AHA+L-Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes gewaschen oder desinfiziert werden.

- Jede/r Musizierende muss sein Kondenswasser aus dem Blasinstrument auffangen und sicher entsorgen. Das kann z.B. durch eigene Handtücher und eigene geeignete Gefäße oder durch Einwegtücher und geeigneten Einweg-Gefäßen erfolgen. Gegebenenfalls sind die Einwegtücher rechtzeitig auszutauschen. Die Entsorgung der Einwegtücher soll idealerweise durch die Musizierenden geschehen. Diese Maßnahme ist im Freien nicht notwendig.
- Gemeinsam genutzte Gegenstände sollten vor dem Austausch gereinigt/desinfiziert werden. Beim Verteilen der Noten sind die Hände vorab zu desinfizieren.
- Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet.

3.4 Masken

Beim Betreten des Raumes/des Geländes und außerhalb des Spielbetriebes (Pausen) ist eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen. Es besteht keine Maskenpflicht bei Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann. Beim Musizieren gilt keine Maskenpflicht (siehe Matrix) und je nach örtlicher Gegebenheit kann auch der Abstand unterschritten werden (3.2 Abstand).

3.5 Lüftung

Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig (im 15-Minuten-Takt) gründlich und intensiv zu lüften. Es ist in jedem Fall ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür werden zusätzliche Pausen eingeführt. Nach Möglichkeit bleiben die Fenster und Türen durchgehend geöffnet.

3.6 Ausschank von Getränken

Beim Ausschank von Getränken werden die allgemeingültigen Hygieneregeln eingehalten (med. Maske, Händehygiene, Abstand). Theken- und Küchenbereiche werden regelmäßig gereinigt, desinfiziert. Benutzte Gläser werden in der Spülmaschine mit mind. 60 °C gereinigt. Gläser werden nicht wieder befüllt. Jedes Getränk, das nicht in Flaschen ausgegeben werden kann, wird in einem neuen Glas ausgegeben.



4 Nach der Veranstaltung

4.1 Kontaktrückverfolgung

Zur Kontaktrückverfolgung müssen die Kontaktdaten (2.2 Kontaktdatenerfassung) aller Anwesenden bei Probe/Unterricht/Veranstaltung für 4 Wochen aufbewahrt werden und ggf. an das Gesundheitsamt weitergegeben werden.

4.2 Reinigung

Vor und nach der Probe oder dem Konzert wird eine Desinfizierung aller mit den Händen berührten Türklinken und Lichtschalter durchgeführt. Die Türen bleiben möglichst für den Probetrieb offen. Nach dem Spielbetrieb wird der Fußboden im Bereich der Einwegtücher/Einweg-Gefäße der Blasinstrumente desinfiziert.

5 Anlagen

- Matrix für Amateurmusik – CoronaVO Baden-Württemberg
- Nachweis für geimpfte und genesene Personen
- Bescheinigung Corona Schnelltest